

Stand 13.12.2010

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1**

#### **Namen und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Versehrtensportgruppe Pforzheim e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Ispringen
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Behinderten- und Rehabilitationsportverbandes e.V.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.
5. Der Verein tritt in die Rechtsnachfolge der am 10.03.1951 gegründeten nicht eingetragenen "Versehrtensportgruppe Pforzheim"

### **§ 2**

#### **Wesen und Zweck des Vereins**

1. Die Versehrtensportgruppe Pforzheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen für Behinderte und Nichtbehinderte.
  - a). als Heilmaßnahme
  - b) zur Erhaltung der Gesundheit
  - c). zur beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation
  - d). als Erholungsfürsorge
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. der Vereinszweck soll erreicht werden durch Erfassung körperbehinderter, unfallgeschädigter und/oder sonstiger behinderter Männer, Frauen und Jugendlicher im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, zu regelmäßigen Leibesübungen und zur Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können beitreten:
  - a) Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
  - b) Zeitlich Behinderte aufgrund ärztlicher Verordnung als Heilmaßnahme, zur Gesunderhaltung oder zur Rehabilitation
  - c) Begleitpersonen Behinderter und juristische Personen, die nachweislich den Vereinszweck fördern.
  - d) Nichtbehinderte, die den Zweck des Vereins, durch die tätige Mitarbeit fördern oder an den Leibesübungen teilnehmen im Sinne der Integration
2. Die Mitgliedschaft zum Verein kann nur aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht binnen eines Monats abgelehnt wird.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.
5. Gegen die Ablehnung, die unter Angabe von Gründen erfolgen muss, ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig. Hierüber hat der Gesamtvorstand und - falls er ihr nicht stattgibt - die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der dem Verein schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt wird
  - c) durch Ausschluss (§ 11)

d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag wird für das laufende Kalenderjahr im Voraus am 31. Januar fällig und im Laufe des Februars eingezogen.
3. Über die Beitragszahlung und Spenden wird auf Wunsch eine Quittung ausgestellt.

#### **§ 5 Verwendung der Beiträge**

Die Beiträge werden zur Erfüllung der in § 2 Ziffer 4 festgelegten Aufgaben des Vereins sowie zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verwendet

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 7 der Satzung) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)

#### **§ 7 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Schriftführer
  - f) der Frauenvertreterin
  - g) dem Jugendvertreter

Die stellvertretenden Vorsitzenden können zugleich eines der Ämter Nr. 3 c bis 3 g ausüben.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden üben ihr Amt bei Verhinderung des Vorsitzenden aus oder wenn sie von ihm beauftragt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden formlos einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Im Innenverhältnis gilt: alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Für die Ausübung der Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Haushaltsplanung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend, soweit sie nicht den Bestimmungen des Bundes oder des Landes (Versorgungsverwaltung bzw. Ministerium für Kultus und Sport, den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen über die Teilnahme und Ausübung des Behindertensportes oder des Deutschen Behindertensportverbandes oder des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V.) entgegenstehen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle 3 Jahre statt. Diese ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Beschlussfähigkeit feststellen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält
  - b) wenn 2/3 des Vorstandes die Einberufung beschließen
  - c) wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt unter Angabe von Gründen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Geschäfts- Kassen und Prüfungsberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bad. Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V.
  - f) Festsetzung des Beitrages
  - g) endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
6. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind befugt, mindestens 1 Woche vor der Tagung beim Vorstand Anträge zur Mitgliedsversammlung zu stellen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
8. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes über die Vereinsarbeit entgegen insbesondere auch die Kassen- und Revisionsberichte. Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung und legt den Haushaltsplan auf Vorschlag des Vorstandes für die kommenden 3 Jahre fest.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft, über die Ehrenordnung des Badischen Behinderten- und Rehabilitationsportverbandes e. V.
2. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenvorsitzende können beratend bei der Vorstandsarbeit mitwirken.

#### **§ 10 Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von max. 3 Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und der Finanzgebarung des Vereins.
3. Mindestens jährlich geben die Revisoren einen gemeinsamen Revisionsbericht an den Vorstand des Vereins.

#### **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
  - a. Ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt, insbesondere, wenn gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen wird;
  - b. Ehrenrührige Handlungen begangen worden sind;
  - c. Wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht wurden;
  - d. Ein Mitglied mehr als 6 Monate mit einem fälligen Beitrag im Rückstand ist.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat die Pflicht den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zu Rechtfertigungen zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
4. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- 1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen.**
- 2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich wird. Derartige Satzungsänderungen durch den Vorstand machen jedoch die Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich**

## **§ 13 Auflösung**

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- 2. Bei der Auflösung des Vereins wird das nach Erledigung der Verbindlichkeiten noch verbliebene Vermögen dem Bad. Behinderten- und Rehabilitationsportverband e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke, soweit dieser Verband in diesem Zeitpunkt gemeinnützig ist, übereignet.**
- 3. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder eines Landes beschafft wurden. Diese sind den zuständigen Behörden zurückzugeben.**

## **§ 14 Anwendung sonstiger Bestimmungen**

**Im Übrigen finden die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien des Bad. Behinderten- und Rehabilitationsportverbandes e.V. entsprechende Anwendung.**

## **§ 15 Geschäftsjahr**

**Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr**

## **§16 Inkrafttreten**

**Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung, die am 09. Oktober 2002 im Gasthaus "Zum Lamm" in Ispringen stattgefunden hat, vom den in der Anlage aufgeführten Gründungsmitgliedern, beschlossen.**

**Die Eintragung beim Amtsgericht -Vereinsregister - in Pforzheim erfolgte am 24.10.2002 Nr. VR 1556  
Die Satzungsänderung der § 7 (Vorstand) und der § 10 (Revisoren) wurde am 13.12.2010 beim AG Pforzheim eingetragen.**

[zurück](#)